

# Stellungnahme

Eingebracht von: Blaschka, Martin

Eingebracht am: 10.05.2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtigstellung der Beweislast durch den neuen § 5 Abs. 1a VStG war längst überfällig. Allerdings sollte die Beweislast nicht erst ab € 50.000,- Strafhöhe bei der Behörde liegen, sondern grundsätzlich.

Wie in den EBs zutreffend angeführt, hat die derzeitige Regelung der gesetzlich angeordneten Schuldvermutung dazu geführt, daß ein Unternehmer immer bestraft wird.

Unabhängig davon, ob die Anzeige zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Dazu wird von den Behörden in der Bescheidbegründung der "Stehsatz" verwendet, daß das interne Kontrollsystem unzureichend sein muß, weil es eine Anzeige gegeben hat.

Insofern, sollte es den neuen Abs. 1a nicht benötigen. Es sollte vielmehr im Abs. 1 der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung hergestellt werden.

Eine gesetzliche Schuldannahme in einem strafrechtlich relevanten Kontext ist iSd Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) äußerst bedenklich.

mit besten Grüßen

Martin Blaschka